

1111

Gemeinde Dettingen/Erms
Landkreis Reutlingen

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan "Gsaidt-Öschenbach"

I. Ziel und Zweck der Bebauungsplanung

Mit dem Bebauungsplan "Gsaidt-Öschenbach" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung dieses Gebiets geschaffen werden.

II. Gründe für die vorgesehenen Festsetzungen:

Das Bebauungsplangebiet "Gsaidt-Öschenbach" soll für den gesamten Bereich als "Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNOV ausgewiesen werden.

Damit werden planungsrechtlich die bereits in den 60-iger Jahren mit der Erstellung verschiedener Industrie-Neubauten geschaffenen Realitäten nachvollzogen.

Mit diesen Genehmigungen wurde den damals vorhandenen und auch heute noch bestehenden Notwendigkeiten zur Beschaffung von Industriegelände Rechnung getragen.

III. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes:

In der Folgezeit der erteilten Baugenehmigungen, aber auch auf Grund der Ende der 70-iger Jahre vorliegenden Bebauungsplan-Entwürfe wurde das Industriegebiet "Gsaidt-Öschenbach" weitgehend erschlossen. Erschließungsmaßnahmen stehen lediglich noch im nord-westlichen Bereich des Plangebiets an; außerdem ist die Max-Eyth-Straße im östlichen Bereich noch an die B 28 -alt- anzuschließen.

Weitergehende Erschließungsmaßnahmen sind im Augenblick nicht notwendig bzw. nicht absehbar.

Für diese Resterschließungsmaßnahmen sind nach den Berechnungen des Ortsbauamts noch folgende Aufwendungen zu erbringen:

A. Erschließung des nord-westlichen Plangebiets:

1. Straßenbau ca. 2400 qm x 110,-- DM =	264 000,-- DM	
+ Straßenbeleuchtung	20 000,-- DM	284 000,-- DM
2. Kanalisation ca. 280 lfm		55 000,-- DM
3. Wasserversorgung (Restkosten für 2 Brandschutz-Schächte á 5 000,-- DM (ansonsten vorhanden)		10 000,-- DM
		<hr/>
B. Anschluß Max-Eyth-Straße ca. 600 qm x 150,-- DM		349 000,-- DM
		90 000,-- DM
		<hr/>
Gesamtaufwand:		439 000,-- DM

Diese restlichen Erschließungskosten werden mit der Erhebung entsprechender Beiträge finanziert; soweit dies nicht in vollem Umfang der Fall ist, können für die Restfinanzierung die dort zu erwartenden Grundstückserlöse im erforderlichen Umfang herangezogen werden.

Insoweit ist die Aufbringung dieser Mittel gewährleistet.

IV. Zeitliche Verwirklichung des Bebauungsplanes:

Soweit die Realisierung der Bebauungsplanung noch nicht durchgeführt ist, soll sie so kurzfristig wie möglich erfolgen. Dies hängt teilweise auch von der Klärung noch offener Grundstücksfragen im nordwestlichen Plangebiet ab.

V. Rechtscharakter dieser Begründung:

Diese Begründung wird dem Bebauungsplan ohne Bestandteil desselben zu sein, beigefügt. Sie wird damit nicht rechtsverbindlich.

Dettingen/Erms, den 14.10.1987

gez.:

B e u t l e r
Bürgermeister